



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 29. Oktober 2025

Nr. 70

Verordnung zur Änderung der Hessischen Heilverfahrensverordnung^{*)}

Vom 24. Oktober 2025

Aufgrund des § 39 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), verordnet die Landesregierung

Artikel 1

Die Hessische Heilverfahrensverordnung vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 370)“ durch „20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65)“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel können um bis zu zehn Prozent über die beihilferechtlichen Höchstsätze hinaus erstattet werden, wenn diese zur Beseitigung oder Linderung der Dienstunfallfolgen notwendig und angemessen sind.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ und die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 2615)“ jeweils durch „5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkur“

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Aufenthalt in einer Kurklinik, in einem Sanatorium“ durch „eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „30. Juni 2017 (GVBl. S. 114)“ durch „20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65)“ ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 320-213

- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „einem Aufenthalt in einer Kurklinik oder in einem Sanatorium“ durch „einer stationären Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch „2 000“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch „ärztlich“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufwendungen für eine spezielle Grundausbildung, zum Unterhalt eines Führhundes und die nachgewiesenen Mehraufwendungen für fremde Führung werden bis zur Höhe von 210 Euro monatlich erstattet.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Art und Umfang der Hilfsmittel richten sich nach der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

d) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die erforderlichen Wege im Arbeits- und Alltagsleben zurückzulegen und die Kostenübernahme vor Entstehung der Aufwendungen zugesagt wurde. § 40 Abs. 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), keine Anwendung finden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Originalbelege“ durch „Belege“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei stationärer Krankenhausbehandlung und in besonderen Fällen ist eine Erstattung an Dritte möglich.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757),“ durch „(BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen für eine ambulante, teilstationäre oder stationäre palliativmedizinische Versorgung werden nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung im notwendigen und angemessenen Umfang erstattet.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 und in den Abs. 3 und 4 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906)“ durch 3. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 394)“ ersetzt.
- d) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Die Kosten einer Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege sind nach Maßgabe der §§ 39 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähig. Die Kosten für eine vorübergehend erforderliche Pflege werden nach Maßgabe des § 39c Satz 1 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64), in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn die Notwendigkeit durch ärztliche Stellungnahme nachgewiesen ist.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 4 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Kleider- und Wäscheverschleiß

Für die bis zum 30. November 2021 bestandskräftig festgesetzten Kosten für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung gilt § 11 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung fort.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 8 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2025

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei